

Klienten-Info Ausgabe 2/2009

Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Konjunkturbelebungs-gesetz – Vorzeitige Absetzung für Abnutzung befristet auf 2 Jahre	1
2	Abzugsfähigkeit von Spenden	1
3	Steuerreformgesetz – Gewinnfreibetrag	1
4	Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer – Begünstigungen für Zulagen und Zuschläge	2
5	Für Pendler	2
6	Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge	2
7	Meldepflichten zur Sozialversicherung	2
8	Kinderbetreuungskosten	2

1 Konjunkturbelebungs-gesetz – Vorzeitige Absetzung für Abnutzung befristet auf 2 Jahre

Bei abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die 2009 oder 2010 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung von 30 % vorgenommen werden. **Nicht** begünstigt sind Gebäude, PKW oder Kombi und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Es handelt sich lediglich um ein Vorziehen der normalen AfA, woraus ein Steuerstundungseffekt entsteht. Die minimale Rendite daraus ist umso geringer, je kürzer die betriebsgewöhnliche (steuerliche) Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes ist. Wenn Fremdkapital aufgenommen werden muss, wird sich eine Investition aus rein steuerlichen Gründen in der Regel nicht „rentieren“.

2 Abzugsfähigkeit von Spenden

Die Liste der begünstigten Empfänger wird erst im August veröffentlicht. Es ist zu empfehlen, die Spendenbelge zu kopieren und gesondert abzulegen, da oft ein gesonderter Nachweis verlangt wird. Weiters sollen die Spenden auf einem eigenen Konto verbucht werden („Spenden gem. § 4a Z. 3 EStG“).

3 Steuerreformgesetz – Gewinnfreibetrag

Der groß angekündigte Gewinnfreibetrag von 13 % kann erst ab Veranlagung 2010 geltend gemacht werden. Heuer gilt noch die alte Begünstigung für nicht entnommene Gewinne.

4 Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer – Begünstigungen für Zulagen und Zuschläge

Ab 2009 sind Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns, maximal jedoch € 86,-- im Monat, steuerfrei. Die übrigen steuerfreien Zulagen und Zuschläge (Schmutz, Erschwernis, Gefahren, Sonntag, Feiertag, Nacht) und mit diesen zusammenhängende Überstundenzuschläge sind wie bisher bis € 360,-- (bei überwiegender Nacharbeit € 540,--) monatlich steuerfrei.

5 Für Pendler

Pendlerpauschale

Seit 1. Juli 2008 gibt es ein erhöhtes kleines und großes Pendlerpauschale. Das große Pendlerpauschale steht bereits ab 2 km zu, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht verkehrt oder nicht zumutbar ist.

Pendlerzuschlag

Hat sich ein Pendlerpauschale während des Jahres nicht ausgewirkt, weil keine Lohnsteuer angefallen ist, kann im Wege der Arbeitnehmer-Veranlagung zusätzlich zur Negativsteuer ein Pendlerzuschlag bis zu € 130,-- p.a. beantragt werden, wenn wenigstens in einem Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale bestanden hätte.

Pendlerbeihilfe

Pendlerbeihilfe gewährt bei einfacher Wegstrecke von mindestens 25 km das Land OÖ bei einem Bruttoeinkommen unter € 30.523,-- und das Land Salzburg bei einem lohnsteuerpflichtigen Einkommen unter € 21.500,-- p.a. (pro Kind jeweils plus 10 %). Der Antrag ist beim Wohnsitz-Gemeindeamt oder Magistrat unter Nachweis des Jahreseinkommens und Familienbeihilfenbezuges einzureichen. Formulare liegen auf.

Reisekostensätze

Tagesgelder bei täglicher Rückkehr sind dann **nicht** steuerfrei, wenn der Zielort (Zielgebiet) zu einem weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit wird, z.B. 5 Tage durchgehende, 5 Tage regelmäßig wiederkehrende oder 15 Tage unregelmäßig wiederkehrende Tätigkeit; Fahrtätigkeit in eingegrenztem Bereich, auf wiederkehrenden Routen. Ist der Arbeitgeber allerdings auf Grund lohngestaltender Vorschriften zur Zahlung verpflichtet, bleiben die Tagesgelder steuerfrei. Auf vollständige nachprüfbare Aufzeichnungen ist zu achten. (Datum, Dauer, Ziel, Zweck).

6 Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge

Neben dem Vorteil für den Betrieb sind Vergütungen und Prämien für den Arbeitnehmer mit dem festen Steuersatz von 6 % innerhalb eines zusätzlichen um 15 % erhöhten Jahressechstels begünstigt. Die Prämien für Verbesserungsvorschläge müssen nach innerbetrieblichen Regeln berechenbar sein. Eine Diensterfindung muss im Rahmen der betrieblichen Betätigung entstanden und patentierungsfähig sein. Software kommt als Diensterfindung nicht in Betracht.

7 Meldepflichten zur Sozialversicherung

Eine Mindestangabenmeldung hat **vor** Arbeitsantritt zu erfolgen. Bei fallweise Beschäftigten kann die Meldung für die sechs folgenden Tage zusammengefasst werden (eigener ELDA-Datensatz bzw. eigenes Formular steht zur Verfügung). Tritt der Dienstnehmer die Beschäftigung nicht an, ist die Meldung zu stornieren.

8 Kinderbetreuungskosten

Seit 1. Jänner 2009 sind Kinderbetreuungskosten bis zu € 2.300,-- pro Jahr und Kind bis zum 10. Lebensjahr absetzbar. Die Betreuung muss in Kinderbetreuungseinrichtungen oder von pädagogisch qualifizierten Personen (ausgenommen haushaltszugehörige Personen) erfolgen. Auch Zuschüsse des Arbeitgebers für diese Kinderbetreuung bis zu € 500,-- pro Kind und Jahr sind steuerfrei.